

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Böblingen

Landratsamt Böblingen
Untere Immissionsschutzbehörde

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung einer UVP-Pflicht-

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Der Zweckverband Kläranlage Böblingen-Sindelfingen hat für die Kläranlage Entenseestraße 1 in 71063 Sindelfingen die Erweiterung des bestehenden Blockheizkraftwerks beantragt. Im Einzelnen ist die

- Errichtung und der Betrieb eines weiteren BHKW mit 657 kW_{FWL} vorgesehen.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, war nach Anlage 1 Nr. 1.2.2.2 UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben **keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**, weil nach Einschätzung der Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie spezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung ist gemäß § 5 Abs.3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Böblingen, den 2.04.2020

gez.
Mohr

